OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652121/4/FP

Datum:
Linz, 11. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S H-S, geb. x, I x, x H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25. Mai 2021, GZ: BHUUVerk-2021-246672/3-TG, betreffend die Anordnung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die von der belangten Behörde gesetzte Frist von 2 Monaten mit Zustellung dieses Erkenntnisses zu laufen beginnt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gemäß § 24 Abs 4 FSG an, der Beschwerdeführer (Bf) habe sich binnen 2 Monaten amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens die Stellungnahme eines Krankenhauses vorgelegt habe, aus dem sich ergeben habe, dass sich der Bf aufgrund einer schizoaffektiven Psychose in Behandlung befunden habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 16. Juni 2021 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er private Hürden zu bewältigen hatte, die ihm über den Kopf gewachsen seien und zu einem Burnout geführt hätten. Dem Bf sei bei seinem Aufenthalt im Krankenhaus des Öfteren versichert worden, dass die Medikation keinen Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit habe. Deshalb beantrage er die Aufhebung des Bescheids, ansonsten fordere er eine öffentliche mündliche Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Juni 2021 zur Entscheidung vor und legte in diesem dar, dass schizophrene Störungen zu den schweren psychischen Erkrankungen zählen würden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 10. August 2021 in welcher der Bf einen ausführlichen Arztbrief des Kepler Universitäts Klinikums, Neuromed Campus (KUK NMC) (Beilage ./1 zur Niederschrift) vorlegte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Aus einer der Behörde vom Bf vorgelegten Stellungnahme des KUK NMC vom 29. April 2021 ergibt sich Folgendes:

„Herr H-S war vom 30.03. – 23.04.2021 wegen einer Schizophrenie, DD: schizoaffektiven Psychose am Neuromed Campus, Station G201, in Behandlung.

Aufgrund der Dynamik der Erkrankung ist davon auszugehen, dass Herr H-S schon Wochen vor der stationären Aufnahme erkrankt war und die Dinge des täglichen Lebens, vor allem seine sozialen und organisatorischen Notwendigkeiten, nicht mehr adäquat erledigen konnte [...]“

[Stellungnahme KUK NMC; Formatierung nicht übernommen, Schreibfehler im Original]

Aus einem dem Gericht im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. August 2021 vorgelegten Entlassungsbrief ergibt sich, dass der Bf am 23. Juni 2021 aufgrund „beginnender extremer motorischer Unruhe, eigenartigem Körpergefühl und zunehmender Tolpatschigkeit“ im KUK NMC aufgenommen wurde. Der Bf leide unter Lebensüberdrussgedanken, SMG oder SM-Absichten seien klar und glaubhaft verneint worden. Der Bf wurde am 2. Juli 2021 entlassen.

Folgende Diagnosen finden sich im Arztbrief:
„Schizoaffektive Störung, ggw. beg. manische Episode
DD: paranoide Schizophrenie
2006 CCT: Hypodendensität
Unterdurchschnittlicher IQ
Schädlicher Gebrauch von Cannabis
Allergier: Gräser, Sertralin fraglich“

Als Therapieempfehlung findet sich unter anderem Folgendes:

„OLANZAPIN ACCORD FTBL 15 MG 0-0-0-1
(Olanzapin 15 mg, Hypromellose, Macrogol, Titandioxid)

DEPAKINE CHR.RET FTBL 500MG 0-0-0-1 1/2
(Valpproinsäure 145 mg)

Weitere empfohlene Maßnahmen
Regelmäßige Einnahme der empfohlenen Medikation. Psychotherapeutische Behandlung empfohlen. Regelmäßige Kontrollen von Blutbild, Blutzucker, Blutfette[...]
Regelmäßige Kontrollen beim niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie. [...]
Strikte Cannabis-Abstinenz !
Der Pat. darf im stabilen Zustand am Tag Auto-Fahren (vor der Einnahme der Medikamente am Abend).[...]“

[Arztbrief; Formatierung nicht übernommen, Schreibfehler im Original]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln, die vom Bf selbst vorgelegt wurden. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass beim Bf eine psychische Erkrankung (paranoide Schizophrenie) vorliegt, die – das ergibt sich insbesondere aus dem Arztbrief – relevant in Bezug auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist, wird dort doch dargelegt, dass der Bf ein KFZ nur

in stabilem Zustand und vor Einnahme seiner Medikamente, die derzeit vor dem Schlafengehen einzunehmen sind, Autofahren darf.

Näheres in der rechtlichen Beurteilung

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 12 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.
Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind gemäß Abs 2 leg. cit. im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die

Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279; 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12. April 1999; 98/11/0278).

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Aufgrund der dargestellten Gesetzesstellen ist daher vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine psychische Krankheit aufweist, die insb. iSd § 13 FSG-GV führerscheinrelevant sein kann.

Gemäß § 13 Abs 2 Z 4 FSG-GV darf die Lenkberechtigung nur dann belassen werden, wenn bei einer schweren persönlichkeitsbedingten Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung durch das ärztliche Gutachten aufgrund einer psychiatrischen Stellungnahme die gesundheitliche Eignung bestätigt wird.

III.4. Aufgrund der vorliegenden medizinischen Unterlagen, ergibt sich, dass sich der Bf in der rezenten Vergangenheit aufgrund einer psychischen Erkrankung

zweimal längerfristig in stationäre spitalsärztliche Behandlung begeben musste. Aus dem Entlassungsbrief ergibt sich, dass der Bf differenzialdiagnostisch an paranoider Schizophrenie, leidet. Es handelt sich dabei um eine Erkrankung, die § 13 FSG-GV zuzuordnen ist und in Bezug auf ihre führerscheinrelevante Einordnung, jedenfalls der Beurteilung durch einen Amtsarzt bedarf. Dieser wird zu beurteilen haben, wie die Erkrankung des Bf in Bezug auf die angesprochene Bestimmung einzuordnen, also ob sie eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt oder bspw. iSd § 13 Abs 2 Z 4 FSG-GV schwer ist.

Als gesichert erscheint aufgrund des angesprochenen Arztbriefes, dass die dem Bf verschriebenen Medikamente grundsätzlich Einfluss auf die Fahrtauglichkeit des Bf haben, zumal der behandelnde Arzt von einer Fahrtauglichkeit des Bf nur zur Zeit der nicht unmittelbaren Wirkung der Medikamente ausgeht. Zudem wird – relativ unkonkret – eine Fahrtauglichkeit nur angenommen, wenn sich der Bf in einem stabilen Zustand befindet. Es ergibt sich also aus der vorgelegten Unterlage gerade nicht, dass der Bf, wie er zu vermeinen scheint, uneingeschränkt gesundheitlich geeignet ist.
Auch die Frage der angesprochenen Stabilität bedarf einer Begutachtung bzw. Konkretisierung durch den Amtsarzt (unter welchen Umständen bzw. wann ist der Bf ausreichend stabil) und wird jedenfalls im Falle des Vorliegens einer Erkrankung iSd. § 13 Abs 2 FSG-GV vom Bf eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt (Anmerkung: eine gesonderte VPU bei einer Verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle ist für solche Fälle nicht vorgesehen) zu verlangen sein, wenn der Amtsarzt nicht davon ausgeht, dass die bereits vorliegende Unterlage die notwendigen Aussagen trifft.

Jedenfalls ergibt sich aus den bereits vorliegenden medizinischen Untererlagen eine psychische Erkrankung und, dass diese oder zumindest die notwendige Medikation, Auswirkungen auf das Fahrverhalten haben kann. Zudem werden eine Behandlung beim niedergelassenen Facharzt und regelmäßige Kontrollen als erforderlich erachtet, woraus sich ebenso Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben, die aufgrund des Gesagten auch begründet sind.

III.5. Aus diesem Grund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen. Der Beginn der dem Bf gesetzten Frist ist dahingehend abzuändern, dass dieser mit Zustellung des ggst. Erkenntnisses (= Rechtskraft) eintritt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl